

Annahmebedingungen für Schlämme

Stand: 16. März 2021

1. Grundlage

- 1.1. Grundlage für die Annahme von Abfällen ist der gültige Annahmekatalog zur Verwertung (R1) und Beseitigung (D10) von Abfällen sowie die *Verhaltensbedingungen bei Anlieferung von Abfällen*. Über das Verhalten auf dem Betriebsgelände wird mittels Hinweistafel an der Einfahrt zum Betriebsgelände hingewiesen.
- 1.2. EEW Hannover behält sich vor, eine Deklarationsanalytik auf Kosten des Abfallerzeugers einzufordern. EEW Hannover behält sich vor Anliefermengen, Anlieferzeiten, Grenzwerte, Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen vorzugeben.

2. Anlieferung

- 2.1. Vor der Anlieferung muss ein Vereinfachter Nachweis (VN) mit Deklarationsanalyse eingereicht und bestätigt werden.
- 2.2. Die Deklarationsanalyse muss mindestens die Parameter Wasser-/Trockensubstanz-Gehalt, unterer Heizwert, Glühverlust/Aschegehalt, Chlor- und Schwefelgehalt sowie die Schwermetallgehalte von Cadmium, Quecksilber und Thallium enthalten.
- 2.3. Bei jeder Anlieferung ist dem Waage-Personal der *Anlieferschein über Auftrag* vorzulegen, der vom Abfallerzeuger abgestempelt und unterschrieben ist.
- 2.4. Die Gewichtsermittlung erfolgt in der Warte der EEW Hannover GmbH (nicht an der Waage des aha).
- 2.5. Die Anlieferung der Abfälle muss in loser Schüttung in Mulden oder Containern durch Fahrzeuge mit rückwärtiger Kippvorrichtung oder Schubboden erfolgen.
- 2.6. Zum rückstandsfreien Abkippen kann das Fahrzeug vor dem Beladen mit Sand, Stroh, Sägespänen oder Kompost ausgestreut, mit Folie ausgelegt oder einem Polymer-Gleitfilm versehen werden.

3. Anmeldung

- 3.1. Anmeldung der Anliefermengen für die Folgewoche bis Donnerstag der laufenden Woche.
- 3.2. Für die Lieferungen werden Liefertermine vergeben.

Bei jeder Anlieferung sind die folgenden Kriterien der Abfälle zwingend einzuhalten:

4. Qualität der Schlämme

- 4.1. Die Konsistenz des mechanisch mit Polymer entwässerten und stabilisierten Schlamms reicht ohne Zusatz von mineralischen Zuschlagsstoffen von stichfest bis krümelig und bröckelig.
- 4.2. Pflanzenbestandteile aus Vererdungsbeeten dürfen enthalten sein.
- 4.3. Der Schlamm darf nicht gefroren sein.
- 4.4. Ausnahmen gelten nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.

5. Grenzwerte

- 5.1. Grenzwert Chlor max. 1,0 Ma.-% OS.
- 5.2. Grenzwert Schwefel max. 0,4 Ma.-% OS.
- 5.3. Trockensubstanzgehalt > 21 Ma.-% und < 75 Ma.-% OS.
- 5.4. Weitere Grenzwerte entsprechend der Anlagengenehmigung im Einzelfall.

6. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle nicht im Annahmekatalog der EEW-Hannover aufgeführten Stoffe, insbesondere:

- 6.1. Nicht brennbare Abfälle (Steine, Eis, Schnee).
- 6.2. Massive metallische Gegenstände.
- 6.3. Massive Vollkörper (Holz, Gummi).
- 6.4. Befüllte Big-Bags nur in vorher vereinbarten Einzelfällen.
- 6.5. Flüssige und pastöse Schlämme.

Annahmebedingungen für Schlämme

Stand: 16. März 2021


- 6.6. Staubende Schlämme.
- 6.7. Nicht vollständig ausgefaulte und gasende Schlämme.
- 6.8. Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika)

7. Sonstiges

- 7.1. Die Bergung von Abfällen aufgrund Nichteinhaltung der Annahmebedingungen wird mit mindestens 500,00 € in Rechnung gestellt. Höhere Aufwendungen werden aufgelistet und in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.
- 7.2. Erhöhter Aufwand wird nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen weiterberechnet.
- 7.3. Nach Entladung ist die jeweilige Abkipfstelle besenrein zu hinterlassen.
- 7.4. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe.
- 7.5. Für Schäden an der Anlage durch Stoffe, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen, wird der Lieferant haftbar gemacht.

EEW Energy from Waste Hannover GmbH

16.03.2021,



Dirk Richter (Produktionsleiter)